

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge mit der

Menke Systems GmbH

Im Industriepark 11
49733 Haren (Ems)
Telefon: 05932-72 20 0
E-Mail: info@menke.st
Registergericht: AG Osnabrück
Registernummer: HRB 215655
vertreten durch: Michael Dettmer und Bernd Menke.

2. Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

3. Individuell getroffene Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die Durchführung unserer Leistungen ist nicht als eine solche Zustimmung zu werten.

4. Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

5. Soweit Bestimmungen dieser AGB in Verträgen mit Verbrauchern unwirksam wären oder zwingendem Verbraucherrecht widersprechen, finden sie auf Verbraucherverträge keine Anwendung; es gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleibt die Wirksamkeit dieser Bestimmungen in Verträgen mit Unternehmern.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen werden erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform verbindlich; dies gilt auch für Nebenabreden. Absprachen mit Monteuren/Servicearbeitern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

2. Zusatzarbeiten und Änderungswünsche lösen – sofern nicht anders vereinbart – Mehrkosten aus. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben, soweit sie auf sachlichen Gründen beruhen (insbesondere technische Weiterentwicklung, Normänderungen, Hersteller- bzw. Materialumstellungen) und für den Auftraggeber zumutbar sind, vorbehalten; wesentliche Beschaffenheitsmerkmale werden nicht verändert.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Planungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung in Textform zugänglich gemacht werden.

4. Alle Verträge kommen mit Zugang einer Auftragsbestätigung in Textform, spätestens mit Ausführung der geschuldeten Leistung, zustande. Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bleiben unberührt.

5. Jeder Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur, wenn die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes; vorübergehende Leistungshindernisse genügen nicht. Wir werden den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor Bauausführung, so ist er verpflichtet, uns die bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwendungen zu vergüten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, als pauschalierten Schadensersatz von 10 % der Gesamtauftragssumme zu verlangen; dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Eine Geltendmachung eines über die Pauschale hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung, Kosten für Fracht und Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten Preis Anpassungen vorzunehmen, wenn nach Vertragsschluss nachweisbare, nicht vorhersehbare Kostenänderungen eintreten (insbesondere bei Materialkosten, Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Fracht, öffentlichen Abgaben). Maßstab sind die benannten Kostenelemente und ihre Gewichtung in unserer Kalkulation. Auf Verlangen weisen wir die Änderung der Kosten nach.

3. Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, individuellen Vereinbarung; diese kann in Textform getroffen werden und gilt nur bei fristgerechtem Zahlungseingang.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Vergütung nach Lieferung/Leistung und Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig.

2. Wir sind berechtigt, Abschläge für auftragsbezogene Materialbestellungen und Materialbereitstellungen sowie entsprechend dem Fertigungsschritt in Höhe des Werts der vertragsgemäß erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

3. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein oder wird sie erkennbar und wird dadurch unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet, sind wir berechtigt, weitere Leistungen bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verweigern und Zahlungsziele zu widerrufen; wir können eine angemessene Frist zur Zug-um-Zug-Zahlung oder Sicherheitsleistung setzen und nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurücktreten. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen; die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5. Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig; die Aufrechnung mit entscheidungsreifen Gegenforderungen bleibt unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

6. Bei Teillieferungen oder teilbaren Leistungen sind wir berechtigt, entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.

7. Wir behalten uns vor, technische Unterlagen, Bescheinigungen und Nachweise erst nach vollständiger Bezahlung auszuhandigen.

§ 5 Lieferung

1. Soweit keine kalendermäßige Leistungszeit vereinbart ist, liefern/leisten wir innerhalb eines angemessenen Zeitraums; maßgeblich sind Art und Umfang der Leistung sowie die dem Auftraggeber bekannten Abläufe. Gegenüber Verbrauchern nennen wir im Angebot/der Auftragsbestätigung eine voraussichtliche Lieferzeitspanne und eine Höchstfrist.

2. Voraussetzung für die Lieferung/Leistung ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten (insbesondere Zuwegung, bauseitige Vorleistungen). Unterbleiben/verspätete Mitwirkungen verlängern vereinbarte Fristen um die Dauer der Beeinträchtigung zusätzlich angemessener Wiederanlaufzeit.

3. Verbindlich vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir sind nur dann von der Leistungspflicht befreit, wenn wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben, insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und wir den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren sowie bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Vorübergehende, kurzfristige Leistungshindernisse genügen nicht.

4. Verzögert oder verhindert Umstände außerhalb unseres Einflussbereichs (insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Pandemien, Streik/Aussperrung, rechtmäßige behördliche Maßnahmen, Sperrungen/Versorgungsstörungen) die Leistung, verlängern sich vereinbarte Fristen um die Dauer des Hindernisses zusätzlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir informieren den Auftraggeber unverzüglich über Beginn und Ende der Beeinträchtigung.

5. Der Auftraggeber ist nach Ablauf einer dreimonatigen Lieferverzögerung berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Vorher ist der Rücktritt des Auftraggebers aufgrund einer Überschreitung der Lieferfristen ausgeschlossen, wenn wir die Überschreitung nicht zu vertreten haben. Als angemessene Nachfrist gelten drei Monate.

6. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlängerung der Lieferfrist oder Freiwerden von der Lieferverpflichtung besteht nicht, bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; Verzögerungsschäden sind auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ein Recht zur Lieferung eines abweichenden Ersatzartikels besteht nicht; hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

8. Wird nach Fertigungsbeginn ein Auslieferungstermin einvernehmlich festgelegt, ist dieser bindend. Wünscht der Auftraggeber nachträglich eine Terminverschiebung oder unterlässt er erforderliche Mitwirkungen, sind wir berechtigt, die bis dahin erbrachten und abrechenbaren Leistungen zum ursprünglich vereinbarten Auslieferungszeitpunkt abzurechnen und zusätzlich entstehende Stand-, Lager- und Transportkosten in marktüblicher Höhe gesondert zu berechnen; weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere bei Annahmeverzug, bleiben unberührt. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

§ 6 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werkes geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

2. Zeigen wir die Liefer- oder Abnahmebereitschaft an und unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungen oder gerät er in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzugs auf ihn über; vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Beeinträchtigung zusätzlich angemessener Wiederanlaufzeit.

3. Ab Gefahrenübergang hat der Auftraggeber die gelieferten Bauteile/Waren am Liefer-/Leistungsort sachgerecht zu sichern und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Der Auftraggeber trägt ab Gefahrenübergang das Risiko witterungsbedingter Beeinträchtigungen (z. B. der Oberflächqualität) infolge längerer Lagerung im Freien. Für Schund und Beschädigung der Bauteile nach dem Abladen haften wir nicht.

§ 7 Abnahme

1. Nach Fertigstellungsmeldung hat der Auftraggeber die Abnahme unverzüglich vorzunehmen. Wir können einen Abnahmetermin benennen; fehlt eine kalendermäßige Bestimmung, ist die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

2. Auf unser Verlangen sind in sich abgrenzbare, funktionsfähige Teilleistungen gesondert abzunehmen; die Rechtswirkungen der Abnahme (insbesondere Gefahrenübergang, Beginn der Verjährung, Beweislasterkehr) treten jeweils auf die abgenommenen Teile beschränkt ein.

3. Ein Werk gilt als abgenommen, wenn wir dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt wurde und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels verweigert hat.

4. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten kommt in Betracht, wenn der Auftraggeber die Leistung nach angemessener Prüfdauer regellos in Gebrauch nimmt und sein Verhalten aus Sicht eines objektiven Empfängers als Billigung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht zu verstehen ist; steht dem eine rechtzeitige Mängelrüge entgegen oder erfolgt die Nutzung erkennbar nur unter Zwang der Verhältnisse, liegt keine konkludente Abnahme vor.

5. Behördliche Abnahmen ersetzen die rechtsgeschäftliche Abnahme nicht.

§ 8 Eigentumsverhalt

1. Gegenüber Unternehmern bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher – auch künftiger – Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Gegenüber Verbrauchern bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Einzelkaufpreises unser Eigentum.

2. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern sowie Wartungs- und Inspektionsarbeiten, soweit erforderlich, auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Auftraggeber hat uns jeden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware (insb. Pfändungen) sowie Beschädigungen oder Vernichtung unverzüglich anzuzeigen; Gleiches gilt für Besitzwechsel der Vorbehaltsware und einen Wechsel des Geschäftssitzes/Wohnsitzes.

4. Die Be- und Veranbarung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller; wir erwerben hierdurch Eigentum bzw. im Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verwendeten Gegenstände. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen; der Auftraggeber verwahrt sie unentgeltlich für uns.

5. Wird die Vorbehaltsware in ein Grundstück eingebaut, ohne wesentlicher Bestandteil zu werden, bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen. Wird sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit dem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung herbeizuführen, die im Fall nicht vertragsgemäßer Zahlung die Demontage und Herausgabe der Gegenstände ermöglicht, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen; die hierbei anfallenden Kosten, Wertminderungen und Schäden trägt der Auftraggeber.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung an einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Auftraggeber hat uns die zu der Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.

7. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach Rücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese zu verwerten.

§ 9 Montagevoraussetzungen

1. Der Auftraggeber legt vor Baubeginn die erteilte Baugenehmigung samt geprüfter Statik sowie die für die Auftragsausführung erforderlichen Planunterlagen vor. Unsere Leistungen werden auf Grundlage dieser Genehmigungen/Statiken und vertraglichen Unterlagen erbracht. Sind Änderungen oder Anpassungen unvermeidbar, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten für die Prüfung und Genehmigung der gewünschten Änderungen vor Baubeginn zu sorgen. Wir schulden keine umfassende Prüfung bauseitiger Planungen/Vorleistungen.

2. Die Montage setzt voraus, dass bauseitige Vorleistungen (Fundamente, Hallenböden u. ä.) hergestellt sind, eine ganzjährig befahrbare Zufahrt für 45 t Fahrzeuge besteht (Mindestarbeitsradius 4 m) und im Montagebereich keine entgegenstehenden Leitungen/Einbauten vorhanden sind; erforderliche Freimachungen (z. B. Oberleitungen) veranlasst der Auftraggeber auf eigene Kosten oder stellt geeignete Schutzmaßnahmen. Der Auftraggeber stellt einen funktionsfähigen Stromanschluss (15 kW, 220/360 V) kostenfrei

bereit. Der Auftraggeber hat die Fertigstellung der bauseitigen Vorleistungen rechtzeitig in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige oder sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, zeigen wir die Behinderung an; Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zusätzlich angemessener Wiederanlaufzeiten, und wir können eine angemessene Entscheidung nach § 642 BGB (Warte-/Vorhaltekosten) beanspruchen. Hierzu zählen insbesondere Stand-, Lager-, an- und abfahrtsbezogene Mehrkosten sowie Mehrkosten aus erforderlichen Umplanungen oder Umladungen, soweit sie durch die fehlende Montagebereitschaft veranlasst sind; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

3. Eine aktive Überwachung/Koordination fremder Vorleistungen oder eine statische/behördliche Prüfung ist nicht gescheit, unberührt bleiben gesetzliche Prüfl-/Bedenkenhinweise hinsichtlich erkennbarer Risiken.

4. Zutritt zur Baustelle ist ausschließlich unseren Mitarbeitern und von uns oder vom Auftraggeber zuvor benannten und eingewiesenen Personen gestattet; Besucherzulassungen erfolgen nur nach Anmeldung und unter Beachtung unserer Sicherheitsvorgaben. Der Auftraggeber sorgt für die Einhaltung der Baustellordnung und ergreift notwendige Sicherungsmaßnahmen für vom ihm zugelassene Besucher. Die Grundverantwortung des Auftraggebers/Bauherren für die sichere Bereitstellung der Baustelle bleibt unberührt.

5. Mehrkosten infolge von Baustellunterbrechungen oder verzögertem Baubeginn, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Auftraggeber; dies umfasst insbesondere Warte-/Vorhaltekosten nach § 642 BGB sowie Mehrvergrütungen aufgrund angeordneter Leistungsänderungen nach § 650c BGB.

6. Stützen, Anker u. ä. sind nach Ausrichtung unserer Konstruktion durch den Auftraggeber während der Anwesenheit unserer Monteure zu vergießen; Anschlussarbeiten an Bestandsgebäude erfolgen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 10 Technische Hinweise

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten/erstellten Bauteile sachgerecht zu warten und zu pflegen. Gewährleistungsrechte entfallen, soweit ein Mangel darauf beruht, dass Wartungs-/Pflegevorgaben nicht beachtet wurden. Weitergehende zwingende Rechte bleiben unberührt.

2. Unsere Stahlkonstruktionen tragen einen Schutzanstrich. Der Auftraggeber hat kurzfristig den erforderlichen Deckanstrich herzustellen und zu erhalten. Für Mängel infolge eines unterlassenen oder unsachgemäßen Deckanstrichs haften wir nicht; dies gilt nicht bei von uns zu vertretender fehlerhafter Grundbeschichtung oder bei zwingender Haftung.

3. Unerhebliche, dem Stand der Technik entsprechende Abweichungen in Abmessungen, Farbe und Struktur bleiben vorbehalten, soweit sie branchenüblich und dem Auftraggeber zumutbar sind. Maßgeblich sind einschlägige technische Normen/Standards (z. B. Toleranznormen/branchenübliche Farbsysteme), soweit vereinbart oder anwendbar. Bei Beschichtungen gilt gemäß DIN EN ISO 12944 4. Lagerholzbauwerke sowie Farbschichtungen durch Be- und Entladung (z. B. Zangenabdrücke vom Be- oder Entladen, Lagerholzbauwerke, Abschürbungen durch Gurte oder Ketten etc.) sind unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar. Sie sind durch den Montagebetrieb im Rahmen üblicher Nacharbeiten zu beseitigen. Reklamationen aus diesem Grund werden nicht anerkannt.

4. Nimmt der Auftraggeber ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen, Eingriffe oder unsachgemäße Instandsetzungen am Leistungsgegenstand vor oder lässt solche vornehmen, bestehen Gewährleistungsansprüche nicht, soweit hierdurch ein Mangel verursacht wurde oder unsere Prüfung und Nacherfüllung unzumutbar erschwert werden.

5. Bei Isolierungen jeglicher Art beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Qualität des Materials und deren Verlegung. Eine darüberhinausgehende Funktions-/Nutzungsgewähr übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Nimmt der Auftraggeber ohne unsere schriftliche Zustimmung Veränderungen an dem Vertragsgegenstand vor, so erlischt unsere Gewährleistung.

§ 11 Gewährleistung

1. Bei berechtigten Mängeln hat der Auftraggeber zunächst Anspruch auf Nachbesserung (Mangelbeseitigung). Er setzt uns hierfür eine angemessene Frist und stellt die Leistung/den Gegenstand zur Prüfung und Nachbesserung zur Verfügung. Sekundärrechte sind gesperrt, solange Nachbesserung nicht fehlergeschlagen, unzumutbar oder berechtigt verweigert ist.

2. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn diese unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert und aus diesem Grund von uns abgelehrt wird. In diesen Fällen kann der Auftraggeber eine Minderung der Vergütung verlangen. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf unsachgemäßer Nutzung, nicht vereinbarten Änderungen oder Zusatzstoffen, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber/Dritte, natürlichem Verschleiß oder unzureichender Wartung beruht und dies die Nacherfüllung unzumutbar erschwert oder den Mangel verursacht hat. Zwingende Rechte bleiben unberührt.

4. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht. Produktbezogene Herstellergarantien bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

1. Wir haften nicht für Schäden, die ausschließlich auf unvermeidbare Witterungs- oder Umwelteinflüsse (z. B. Sturm, Starkregen, Hagel) zurückgehen und von uns nicht zu vertreten sind.

2. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder bei Arglist; insoweit haften wir unbeschränkt. Dies gilt auch zugunsten bzw. zulasten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgeldern.

3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Bei einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

5. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und weitere zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist unser Sitz in Haren.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Meppen.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen und im Zusammenhang mit diesen erhobene personenbezogene Daten im Sinne von Art 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO vorliegen. Ergänzend gilt unsere Datenschutzerklärung, in der Sie nähere Hinweise zum Datenschutz finden.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung; ergänzende Vertragsauslegung kommt nur in Betracht, wenn keine dispositive gesetzliche Regelung vorhanden ist und die Vertragslücke ohne unzulässige geltungserhaltende Reduktion geschlossen werden kann.